



"CORONA-TASK-FORCE" NEWS

Stuttgart, 13.03.2020

Auswirkungen des Corona-Virus auf Lieferverträge – rechtlicher Handlungsspielraum:

Unternehmer sehen sich durch den Ausbruch des Corona-Virus in China und die weltweite Verbreitung desselben großer Unsicherheit ausgesetzt. Sei es, weil die eigenen Fabriken in China stillstehen und die Verletzung vertraglicher Abreden mit Abnehmern droht, oder sei es, weil Zulieferer ihre Lieferfristen nicht einhalten können.

Je nach Perspektive sieht sich das Unternehmen dann Forderungen nach Schadenersatz ausgesetzt, beziehungsweise möchte einen solchen geltend machen und sich möglichst rasch vom Vertrag lösen um sich am Markt anderweitig einzudecken, sofern diese Möglichkeit besteht.

Um diesen Herausforderungen begegnen zu können, sind viele rechtliche Unwägbarkeiten zu meistern.

Welches Recht ist anwendbar?

Zunächst muss geklärt werden, welches Recht anwendbar ist. Je nach Einzelfall können das deutsche Recht, bei grenzüberschreitenden Transaktionen grundsätzlich auch UN-Kaufrecht (The United Nations Convention for Contracts on International Sale of Goods [CISG]), bei Lieferketten innerhalb von China grundsätzlich chinesisches Recht oder je nach Rechtswahlklausel auch das Recht einer anderen Jurisdiktion anwendbar sein.

Eine Klärung dieser Frage ist für einen Schadensersatzanspruch beziehungsweise dessen Abwehr und einen etwaigen Rücktritt essentiell, und hat anhand einer Einzelfallprüfung für jeden einzelnen Vertrag zu geschehen.

(Verzögerungs-) Schadenersatz

Nach **deutschem Recht** muss der betroffene Lieferant grundsätzlich schuldhaft eine Vertragspflicht verletzt haben, um schadensersatzpflichtig zu sein. Aufgrund der geltenden Beweislastumkehr hat der Lieferant dabei einen sog. Entlastungsbeweis zu führen, d. h. nachzuweisen, dass er schuldlos an der rechtzeitigen Lieferung gehindert ist. Der Ausbruch des Corona-Virus sowie die behördlichen

Maßnahmen auf chinesischer Seite können dabei einen Akt höherer Gewalt („Force Majeure“) darstellen, welcher nicht in die Sphäre des Lieferanten fallen würde, sofern er nicht ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

In der Vergangenheit haben Gerichte den Ausbruch von Krankheitserregern schon als Force Majeure eingestuft, beispielsweise beim Ausbruch des SARS-Virus (AG Augsburg, Urteil vom 09. November 2004 – 14 C 4608/03) oder im Rahmen einer Verbreitung von Cholera (AG Homburg, Urteil vom 2. September 1992 – 2 C 1451/92 – 18). Die Deklaration eines Force Majeure Ereignisses hängt jedoch stark vom Einzelfall, insbesondere von staatlichen Maßnahmen und der jeweiligen konkreten Auswirkungen auf den Betrieb des Unternehmens, ab und sollte somit sorgfältig geprüft werden.

Ist eine explizite **Force Majeure-Klausel** Vertragsbestandteil geworden, muss geprüft werden, ob durch sie schadensersatzrechtliche Folgen modifiziert werden. Ein etwaiger Beweis bezüglich des Vorliegens von Force Majeure sowie deren Ursächlichkeit für die Lieferprobleme hat jedenfalls geführt zu werden. Nach **CISG** haftet eine Vertragspartei bei Verletzung einer vertraglichen Pflicht grundsätzlich verschuldensunabhängig auf Schadensersatz. Eingeschränkt wird diese generalklauselartige Haftung dabei durch Art. 79 I, III CISG bei Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragspartei liegen und weder vorhersehbar noch vermeidbar waren, also Force Majeure darstellen. Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 79 IV CISG die andere Vertragspartei innerhalb einer angemessenen Frist von dem Leistungshindernis und den Auswirkungen auf die Lieferfähigkeit unterrichtet werden muss. Andernfalls haftet der Lieferant für den durch das Unterlassen entstandenen Verzögerungsschäden. Bezüglich eines Schadensersatzanspruches hat also eine einzelfallabhängige Prüfung, ob sich der Lieferant auf Force Majeure berufen kann, und gegebenenfalls eine Dokumentation und Beweissicherung derselben, zu geschehen.

Lösung vom Vertrag/ Rücktritt

Nach **deutschem Recht** ist zu beachten, dass auch ein vorübergehendes Leistungshindernis, hier der Ausbruch des Corona-Virus, in Verbindung mit den behördlichen Maßnahmen der Chinesen, eine sog. Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 I BGB) darstellen kann, wodurch die Befugnis, die Leistung verlangen zu können, eingeschränkt wird. Die Wirksamkeit des Vertrages bleibt hierdurch jedoch unberührt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bei bloß vorübergehender Unmöglichkeit nur nach Setzen einer angemessenen Frist zur Vornahme der Leistung möglich. Liegt hingegen endgültige Unmöglichkeit vor, entfällt das Erfordernis des Setzens einer Nachfrist. Eine Abgrenzung zwischen vorübergehender und endgültiger Unmöglichkeit gestaltet sich im Einzelfall schwierig und hat anhand der konkreten Umstände zu geschehen. Hierfür ist auch bedeutsam, ob die Produktion in China bereits wiederaufgenommen werden konnte, oder ob selbige auf nicht absehbare Zeit gestört bleibt.

Ist eine gesonderte **Force Majeure-Klausel** in den Vertrag mit einbezogen, muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für einen Rücktritt modifiziert werden. Zu beachten ist jedoch, dass die jeweilige Wirksamkeit von Force Majeure-Klauseln ggfs. im Rahmen einer AGB-Inhaltskontrolle zu überprüfen ist.

Nach **CISG** bleiben der Liefervertrag und etwaige andere Rechtsbehelfe vom Force Majeure Ereignis unberührt, weshalb vor allem eine Aufhebung des Vertrages in Betracht kommt (Art. 49 I b) CISG). Auch hierfür ist das Setzen einer angemessenen Nachfrist notwendig.

Somit ist die Notwendigkeit des Setzens einer angemessenen Nachfrist stark davon abhängig, ob und wie genau ein Force Majeure-Ereignis anzunehmen ist, und welchem Recht der Vertrag unterliegt.

Praktische Hinweise

In jedem Falle sollte frühzeitig mit dem jeweiligen Vertragspartner in Kontakt getreten werden. Insbesondere Unternehmer mit Lieferverbindlichkeiten sollten eine genaue Dokumentation der Force Majeure-Ereignisse in der eigenen Produktion anstrengen, um etwaige Entlastungsbeweise führen zu können. Dafür empfiehlt es sich insbesondere, von chinesischen Behörden ein Force Majeure-Zertifikat zu beantragen.



Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt, Attorney-at-Law (New York)

Kai Graf v. der Recke LL.M. (Boston)

Tel.: +49 (0)711/22744-41

kr@haver-mailaender.de

www.haver-mailaender.de

Gerne können Sie sich auch per Email an unsere Corona-Task-Force wenden:

CoronaTF@haver-mailaender.de